



Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung

Vorlage Nr.	BV-103/2024	öffentlich	Datum
Bearbeiter	Herr König		12.02.2024
Einreicher	Bürgermeister, Amt für Finanzen		

Betreff:

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Zeuthen

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	20.02.2024	Ausschuss für Haushalt, Finanzen, kommunales Eigentum, Ordnung, Sicherheit, Katastrophen- und Brandschutz	Beratung
Ö	12.03.2024	Gemeindevertretung	Entscheidung

Begründung:

Die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Zeuthen vom 26.06.2008 bedurfte einer Überarbeitung. Das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in seiner derzeit gültigen Fassung verpflichtet mit seinem § 6 Absatz 3 Benutzungsgebühren spätestens alle zwei Jahre zu kalkulieren und Kostenüberdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum auszugleichen. Kostenunterdeckungen können spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Die kalkulierten Gebühren basieren auf den ermittelten Zeitanteilen je Vorgang. Im § 2 Absatz 6 wurde der Hinweis zum Umgang mit der Umsatzsteuer gemäß § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) ergänzt. Unter § 5 Abs. 3 wurde die Vorauszahlung der Gebühr oder eines angemessenen Vorschusses eingefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Zeuthen. Der Entwurf ist als Anlage beigefügt und Bestandteil dieses Beschlusses.

Finanzielle Auswirkungen:

Ab dem Jahr 2024 ist mit einer Ertragserhöhung zu rechnen. Der Umfang ist schwer zu schätzen, da die Einnahmen von den jeweiligen Anträgen abhängig sind.

Anlage/n

- Anlage 1: -Entwurf Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Zeuthen
- Anlage 2: -Entwurf Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung
- Anlage 3: - Formblatt Leitbild